Richtlinie für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung im Ev.- luth. Kirchenkreis Gifhorn

1. Allgemeines

Die zugeteilten Grundzuweisungen sind für die notwendige laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung bestimmt.
Der Kirchenkreisvorstand stellt die in Zuweisung befindlichen Gebäude fest.
Die Zuweisungsmittel können auch für Erweiterung, Abbruch, Änderung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude und Eigenmittel an größeren Baumaßnahmen verwendet werden.
Nicht verbrauchte Baugrundzuweisungsmittel sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der jeweiligen allgemeinen Baurücklage der Kirchengemeinden zuzuführen.

2. Berechnung

2.1 Die jährlichen Grundzuweisungen errechnen sich wie folgt:

Kirche und Kapelle:	4,60 € pro m²
Glockenturm:	100 € pauschal
Pfarrhaus bis zu 200 m² Größe:	1.100 € pauschal (Pauschale beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus mit einer Größe von 201 m² bis 249 m²:	1.150 € pauschal (Pauschale beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus ab 250 m² Größe:	1.200 € pauschal (Pauschale beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Gemeindehaus und Gemeindezentrum:	0,71 € pro Gemeindeglied

2.2 Die Berechnung der Baugrundzuweisung für die Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

2.3 Die Baugrundzuweisung wird zum Stichtag 01.01. eines Jahres berechnet und ganzjährig zugewiesen.
Sofern ein gesamtes Gebäude oder ein Gebäudeteil durch Verkauf, dauerhafte Vermietung, Abriss oder dergleichen aus der Zuweisung fällt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Baugrundzuweisung an den Kirchenkreis (monatsbezogen).

2.4 Der Kirchenkreisvorstand kann aufgrund eines Einzelbeschlusses weitere Gebäude oder Gebäudeteile aus der Zuweisung nehmen. Die laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung ist sodann seitens der Kirchengemeinde sicherzustellen.

3. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen im Einzelfall werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bau- und Grundstücksausschusses festgesetzt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2023 in Kraft.